DENKMAL-INFO

Informationen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (Denkmalschutzgesetz NRW)

Amt für Stadtplanung und Wohnen
– Untere Denkmalbehörde –

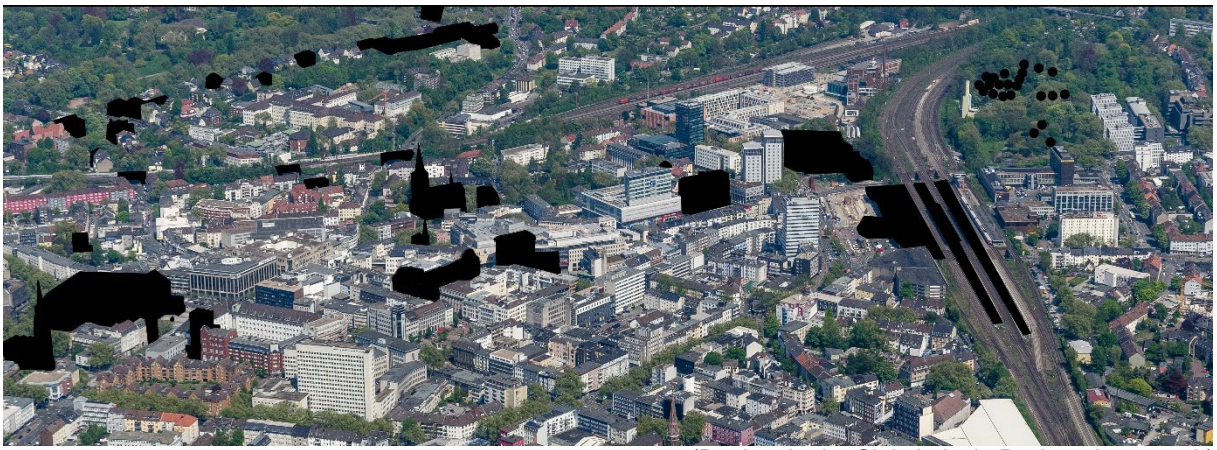

(Denkmäler im Gleisdreieck, Bochum Innenstadt)

EINLEITUNG

Bochums Denkmäler sind Zeugnisse für die vielfältige und spannende Geschichte unserer Stadt. Und das bedeutet eine Verpflichtung: Es gilt, das uns anvertraute kulturelle Erbe für künftige Generationen zu bewahren und zu pflegen.

Im Einklang mit dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.06.2022 (DSchG NRW), das die Grundlage für alle denkmalpflegerischen Entscheidungen darstellt, übernimmt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bochum eine Fülle von Aufgaben im ganzen Stadtgebiet. In Zusammenarbeit mit dem LWL-Fachamt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen-Lippe, werden potentielle Denkmäler erfasst und in die Denkmalliste eingetragen. Nach der Eintragung in die Denkmalliste werden sämtliche Maßnahmen im- und am Denkmal genehmigungspflichtig. Die Untere Denkmalbehörde berät Sie diesbezüglich gern umfassend.

Ziel ist es, die sinnvolle Nutzung eines Denkmals langfristig zu sichern, denn nur ein genutztes Denkmal kann auch dauerhaft erhalten bleiben. In diesem Rahmen besteht häufig der Wunsch, das Denkmal an heutige Nutzungsbedürfnisse anzupassen. Diesbezüglich ist es wichtig, frühzeitig den Dialog mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu suchen, damit wir gemeinsam eine denkmalverträgliche Lösung entwickeln können.

Seit dem 01.06.2022 gilt in ganz NRW das neue Denkmalschutzgesetz. Dementsprechend werden alle Anträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, nach dem neuen Denkmalschutzgesetz behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind gem. § 43 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

Abweichend davon können die Eigentümer*innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Denkmals gem. § 43 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW die Anwendung des neuen Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.

Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über das Thema Denkmalschutz geben und häufige erste Fragen beantworten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

(Industriedenkmal Eisenbahnbrücke Kortumstraße, Kunstlichttor 11)

DAS DENKMALSCHUTZGESETZ

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist zweistufig aufgebaut:

Die erste Stufe betrifft den Denkmalschutz,
d.h. Feststellung des Denkmalwertes und Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bochum.

Die Denkmalliste ist unterteilt in

A Baudenkmäler:	z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Kirchen und Siedlungen
B Bodendenkmäler:	z.B. Steinbruch
C Bewegliche Denkmäler:	z.B. Radsatzsammlung, Lokomotiven, Glasfenster
D Denkmalbereiche	
G Gartendenkmäler	
W Welterbestätten	

Die Denkmalliste ist öffentlich einsehbar und auch im Internet veröffentlicht.

http://www.bochum.de/denkmalliste

Die zweite Stufe betrifft die Denkmalpflege,
d.h. alle baulichen Maßnahmen an einem eingetragenen Denkmal, bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach dem DSchG NRW.

(Dorfkirche, Bochum Stiepel)

DENKMALSCHUTZ

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz bildet die formelle Grundlage aller denkmalpflegerischen Entscheidungen. Doch was genau ist überhaupt ein Denkmal und welche Kriterien führen zu einer Unterschutzstellung? Das Denkmalschutzgesetz NRW definiert den Denkmalbegriff wie folgt:

> *Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht. (§ 2, 1 DschG NRW)*

Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens prüft die Untere Denkmalbehörde gemeinsam mit dem LWL-Fachamt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen-Lippe, ob das potentielle Denkmal die oben aufgezählten Kriterien erfüllt. Das Ergebnis wird im Rahmen eines Gutachtens festgehalten, das entweder den Denkmalwert bestätigt, oder diesen verneint.

Sollte sich die Denkmalvermutung bestätigen, so wird der Eigentümer schriftlich im Rahmen einer Anhörung über die beabsichtigte Eintragung in die Denkmalliste gem. § 23 DSchG NRW in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Argumente wie beispielsweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheiten bei Umbaumaßnahmen, ein eventuell geringerer Wiederverkaufswert von Denkmälern, der Erhaltungszustand oder persönliche Gründe, können und dürfen bei der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals laut Denkmalschutzgesetz NRW keine Berücksichtigung finden.

Im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens werden die inhaltlichen Anregungen der Eigentümer zur Denkmalwertbegründung genauestens geprüft und abgewogen. Alle Entscheidungen im Verfahren zur Eintragung können selbstverständlich gerichtlich überprüft werden.

Sobald die Eintragung vollzogen wurde, erhält der Eigentümer das fertiggestellte Gutachten und darüber hinaus auch die Denkmalplakette, die als besondere Auszeichnung nach Möglichkeit sichtbar am Denkmal angebracht werden sollte.

(Alter Katholikentagsbahnhof „Rotunde“ Bochum Innenstadt)

DENKMALPFLEGE

Als authentische Zeugnisse der Vergangenheit tragen unsere Denkmäler maßgeblich zur Identität unseres Stadtbildes bei und laden zum Innehalten und zum Nachdenken über die Stadtgeschichte ein. Sie sind eine wertvolle Brücke in eine frühere Zeit und es ist unsere gemeinsame Aufgabe, das das kulturelle Erbe unserer Stadt zu erhalten, zu schützen und für nachfolgende Generationen zu bewahren.

Mit der Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Stadt Bochum werden sämtliche Maßnahmen im und am Denkmal erlaubnispflichtig. Vor Maßnahmenbeginn werden im engen Dialog zwischen Eigentümer und Unterer Denkmalbehörde gemeinsam denkmalgerechte Lösungen entwickelt.

Dies geschieht bei kleineren Maßnahmen im Regelfall schriftlich mit unseren Antragsvordrucken. Um ungeplante Wartezeiten zu vermeiden, stellen Sie Ihren Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis bitte frühzeitig vor Baubeginn und planen Sie eine Bearbeitungszeit von maximal 3 Monaten ein. Der Baubeginn darf nur nach vorliegender schriftlicher denkmalrechtlicher Erlaubnis erfolgen.

Das entsprechende Antragsformular haben wir auf der Webseite der Stadt Bochum (https://www.bochum.de/denkmalschutz) für Sie hinterlegt. Alternativ können Sie jedoch auch einen formlosen Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg stellen.

Bei größeren Maßnahmen beraten wir Sie gern vorab auch in einem persönlichen Gespräch im Technischen Rathaus oder vor Ort.

Im Rahmen von Bauantragsverfahren wird die Untere Denkmalbehörde vom Bauordnungsamt an der geplanten Maßnahme beteiligt und Sie erhalten eine separate denkmalrechtliche Erlaubnis auf dem Postweg.

(Schauspielhaus Bochum)

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR BAULICHE MAßNAHMEN AM DENKMAL

Maßnahmen die dem Erhalt eines Denkmals dienen, können nach dem Einkommenssteuergesetz steuerlich geltend gemacht werden. Den dazu erforderlichen Vordruck finden Sie auf der Webseite der Stadt Bochum unter der Rubrik “Formulare“. Eine vorherig erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis für die Maßnahme sowie Abschlussrechnungen im Original sind dafür zwingend erforderlich.

WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Für gegebenenfalls anfallende Mehrkosten, die auf die geforderte Verwendung qualitätvoller und bauphysikalisch richtiger Baumaterialien zurückzuführen sind, bestehen darüber hinaus Fördermöglichkeiten über die folgenden Institutionen

- Land NRW - über die Bezirksregierung Arnsberg
- LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) - Amt für Denkmalpflege in Westfalen
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- NRW Bank

Auf diese Zuschüsse besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

(Siedlung Friedlicher Nachbar, Bochum Linden)

PFLICHTEN & WIDERRECHTLICHE HANDLUNGEN

Im Denkmalschutzgesetz sind sämtliche Rechte und Pflichten der Denkmaleigentümer festgelegt und definiert worden. Die wichtigsten dieser Rechte und Pflichten sollen hier kurz vorgestellt und erläutert werden. Sie umfassen unter anderem:

- Erhaltungspflicht
  Denkmäler sind vom Eigentümer denkmalgerecht zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Dabei sind auch Zuwendungen oder steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

- Nutzungspflicht
  Denkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung ihrer Substanz auf Dauer gewährleistet wird. Die ursprüngliche Nutzung eines Baudenkmals muss nicht zwingend beibehalten werden. Sie kann nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde verändert werden. Ausgenommen sind hiervon Bodendenkmäler.

- Veräußerungsanzeige
  Ein Eigentumswechsel muss schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde angezeigt werden. Dies kann wahlweise durch den Verkäufer, den Käufer oder auch den Notar erfolgen.

- Widerrechtliche Handlungen
  Veränderungen (wie Fenster-/Türaustausch etc., geänderter Anstrich, sämtliche Umbauten) an einem Denkmal sind ohne schriftliche Erlaubnis nicht zulässig und Stellen gemäß § 41 DSchG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

  Bei Nichtbeachtung des Denkmalschutzgesetzes können Forderungen zum Rückbau gestellt und /oder Bußgelder erhoben werden. Weiterhin hat dies finanzielle Nachteile für den Eigentümer. Zuschüsse und/oder Steuererleichterungen werden ohne schriftliche Erlaubnis versagt.

HÄUFIGE FRAGEN ZU ERLAUBNISPFLICHTIGEN MAßNAHMEN:

- Welche baulichen Veränderungen / Maßnahmen dürfen an einem Denkmal durchgeführt werden?

  Sämtliche baulichen Maßnahmen und Veränderungen, die am Denkmal oder in der unmittelbaren Nähe zu einem Denkmal durchgeführt werden, sind von der Unteren Denkmalbehörde auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen. Dabei handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die gemeinsam mit der Unteren Denkmalpflege zu erörtern sind.

- Welche Materialien und welche Farbgebung dürfen verwendet werden?

  Die 1964 verabschiedete Charta von Venedig gilt als zentrale und international anerkannte Richtlinie der Denkmalpflege. Bei der Sanierung von Denkmälern ist der in der Charta von Venedig vorgestellte Grundsatz der Materialtreue einzuhalten wann immer es möglich ist. Das bedeutet, im Regelfall, dass lediglich historische Baumaterialien (wie beispielweise Holz statt Kunststofffenster) und mineralische Farben zu verwenden sind. Die zu verwendenden Materialien sind im Rahmen des Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen und festzusetzen.

- Welche Eingriffe in der engeren Umgebung eines Denkmals sind möglich?

  Die engere Umgebung eines Denkmals ist ebenfalls schützenswert und alle Maßnahmen in dieser Umgebung werden im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme von der Denkmalbehörde geprüft.

- Kann die denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Maßnahme mündlich beantragt werden?

  Nein, die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen, alternativ können Sie auch das neue Antragsformular online ausfüllen und versenden. Nach der Bearbeitung folgt auf dem Postweg ein schriftlicher Bescheid.

- Darf das Denkmal evtl. abgebrochen werden?

  Der Abbruch eines Denkmals darf nur nach besonders umfangreicher Prüfung durch die Denkmalbehörde in Betracht gezogen werden, da grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung des Denkmaleigentümers besteht ein Denkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und von Gefährdung zu schützen.

- Muss ein Denkmal die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen?

  Nein, Baudenkmäler sind gemäß § 105 GEG von energetischen Anforderungen befreit, sofern diese die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

- Was ist bei der Errichtung von Solaranlagen auf Denkmälern zu beachten?

  Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegt der der Ausbau Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesses. Gleichwohl bedarf auch die Errichtung einer Solaranlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Grundsätzlich ist der Eingriff in die Originalsubstanz so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend sollte darauf geachtet werden, so nachhaltig, minimalinvasiv und reversibel wie möglich zu arbeiten.

- Kann meine Maßnahme aus öffentlichen Mitteln gefördert werden?

  *Ob für ihre Maßnahme aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann, erfragen Sie bitte bei den zuständigen Denkmalpfleger*innen.*

UNTERE DENKMALBEHÖRDE

Unsere Mitarbeiter*innen stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten:

Stadt Bochum
Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Untere Denkmalbehörde –
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

Ihre Ansprechpartner:

Frau Stallmann Telefon: 0234 / 910-4199
E-Mail: DStallmann@bochum.de

Leiterin der Unteren Denkmalbehörde

Frau Buresch Telefon: 0234 / 910-2532
E-Mail: LBuresch@bochum.de

Unterschutzstellungen
Denkmalpflege im Gleisdreieck (Innenstadt und Gerberviertel), Ehrenfeld, Sakralbauten, Friedhöfe, Hauptfriedhof und Gräber im Bezirk West, Denkmalbereich Stadtparkviertel und Stadtpark sowie folgende Siedlungen: Alexandrinenstraße, Erbhof und Freigrafendamm

Frau Sievering Telefon: 0234 / 910-3771
E-Mail: HSievering@bochum.de

Denkmalpflege in den Stadteilen Altenbochum, Gerthe, Harpen, Hiltrop, Laer, Langendreer und Werne, Denkmalbereich Langendreer, sowie folgende Siedlungen: An der Steinhalde, Am Ruhrort I/II, Bergener Straße, Dreerhöhe, Friedlicher Nachbar, Gewerkenstraße, Hasenwinkeler Straße und Kolonie Hannover

Herr Lüke Telefon: 0234 / 910-4029
E-Mail: JLueke@bochum.de

Denkmalpflege in den Stadtteilen Dahlhausen, Grumme, Hamme, Hofstede, Linden, Riemke, Stahlhausen und Wattenscheid, Technische Baudenkmäler, Denkmalbereich Stahlhausen sowie folgende Siedlungen: Am Röderschacht, Am Rübenkamp, Am Schamberge, Eiberger Straße, Engelsburg Nord und Engelsburg Süd, Hüller Straße, Lyrenstraße, Stahlhausen I und I

Herr Hirsch Telefon: 0234 / 910-4907
E-Mail: BHirsch@bochum.de

Unterschutzstellungen
Denkmalpflege in den Stadtteilen Weitmar, Wiemelhausen, Querenburg und Stiepel, Sakralbauten, Friedhöfe und Gräber im Bezirk Ost sowie folgende Siedlungen: Borgholzwiese, Brenscheder Straße, Mozartstraße und Wagnerplatz

Frau Stendera Telefon: 0234 / 910-3744
E-Mail: IStendera@bochum.de

Verwaltung: Steuerbescheinigungen, Fortschreibung der Denkmalliste und Förderanträge

Herr Isbrandt Telefon: 0234 / 910-3459
E-Mail: PIsbrandt@bochum.de

Verwaltung: Denkmalrechtliche Auskünfte, Eintragungs- und Löschungsverfahren, ordnungsbehördliche Verfahren

Gesprächstermine werden nach telefonischer Terminvereinbarung vergeben.